

07.03.94**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - AS - In - U - VPzu **Punkt** der 667. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1994

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über einheitliche Verfahren für die
Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße

KOM(93) 665 endg.; Ratsdok. 11503/93

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

- | | |
|----------------|---|
| EU
AS | 1. Der Bundesrat unterstützt das Ziel des Richtlinienvorschlags, die Sicherheitsbedingungen für Gefahrguttransporte auf der Straße und deren Einhaltung zu verbessern. Die Abschaffung der innergemeinschaftlichen Grenzkontrollen macht ein alternatives Kontrollsystem erforderlich, das wirksam ist, aber die zuständigen Aufsichtsbehörden nicht überfordert. |
| EU
In | 2. Dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße wird jedoch in der vorliegenden Fassung nicht zugestimmt. |
| EU
In
VP | 3. Die Bundesregierung wird gebeten, sich um eine Beibehaltung der EG-Prüfliste für Gefahrgutkontrollen zu bemühen |
| EU
In | 4. und die sich aus der nachfolgenden Stellungnahme ergebenden Einwände bei den weiteren Beratungen der Richtlinie auszuräumen. |

Ausgeliefert am 08. MRZ. 1994

- EU
U
5. Der Bundesrat teilt nicht die in der Begründung des Richtlinienvorschlags mehrfach zum Ausdruck kommende Auffassung der Kommission, daß das Fehlen gemeinschaftlicher oder internationaler Vorschriften für die Kontrolle von Gefahrguttransporten zu einem Übermaß an Unterwegskontrollen führt. Solche Kontrollen werden nur stichprobenartig durchgeführt; die Wahrscheinlichkeit einer Mehrfachkontrolle ist nur gering.
- EU
U
6. Nach Ansicht des Bundesrates sind keine Gründe erkennbar, weshalb in Artikel 1 Postlieferungen vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß in Deutschland der Postdienst der Deutschen Bundespost radioaktive Stoffe befördert, die in Anlage II und III der Strahlenschutzverordnung genannt sind.
- EU
VP
7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob eine Änderung des Richtlinienvorschlages dahingehend erfolgen sollte, daß die Beförderung gefährlicher Güter der Streitkräfte in das Kontrollsystem mit einbezogen wird und Ausnahmen hierzu sich nur auf Gründe der Verteidigung stützen sollten.
- EU
U
8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, bei den weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlags darauf hinzuwirken, daß bei der Definition der "gefährlichen Güter" (Artikel 2) direkt auf das Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) verwiesen wird, um unterschiedliche Regelungen durch EG und ECE zu vermeiden.
- EU
VP
9. Die Richtlinie sollte bei den Begriffsbestimmungen keine Aufzählung von Handlungen verwenden, die nach ADR bei der Gefahrgutbeförderung auszuführen sind und auch dort benannt sind.
- EU
In
10. In Artikel 4 Buchstabe a wird die Kontrollintensität durch den Verweis auf die Liste in Anhang I näher bezeichnet. Durch die Wahl des Wortes "zumindest" ist unzweifelhaft festgelegt, daß die Polizei anläßlich jeder Gefahrgutkontrolle neben der Aufnahme umfangreicher Personal- und Fahrzeugdaten 22 Punkte einer Liste zu überprüfen hat. Daneben muß die Polizei auch noch die Sozialvorschriften sowie die gefahrenen Geschwindigkeiten anhand der Diagrammscheiben auswerten und beurteilen. Dieses Aufgabenpaket kann mit Sicherheit nicht in 30 Minuten, wie in Buchstabe e des Artikels 4 unterstellt, erledigt werden.
- EU
VP
11. Die Richtlinie sollte keine zeitlichen Vorgaben zur Durchführung von Transportkontrollen enthalten.
- EU
U
12. Daher sollte auf eine Streichung des Artikels 4 Buchstabe e hingewirkt werden. Der Zeitaufwand für die Kontrolle eines Gefahrguttransports ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig; eine allgemeine Zeitvorgabe ist weder sinnvoll noch praktikabel.

- EU
In
13. Nach Beendigung der Kontrolle soll dem Fahrer eine beglaubigte Zweitschrift der Liste mit dem Ergebnis der Kontrolle ausgehändigt werden. Der Fahrzeugführer erhält damit u. U. von dem Polizeibeamten eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für den Rest der Beförderungsstrecke, auch wenn diese sich noch über mehrere 1.000 km erstrecken sollte.
- Die Liste enthält Vorgaben, die bei der Kontrolle vor Ort nicht nachhaltig überprüft werden können. Z.B. ist es regelmäßig nicht möglich, daß ein Polizeibeamter die Befüllung eines Tanks ordnungsgemäß prüfen kann (vgl. Nr. 13 der Liste). Ebenso kritisch ist zu fragen, welchen Wert die Liste noch hat, wenn im Rahmen des Beförderungsvorgangs Fracht ent- bzw. zugeladen werden darf.
- Durch den überaus hohen Zeitaufwand, den die in Rede stehende Richtlinie vorsieht, würde ein hoher Kontrolldurchlauf aufgegeben werden. Die bisher durchgeführte Kontrollpraxis, bestimmte Schwerpunkte (wie z. B. Geschwindigkeit, Tankverschlüsse etc.) der Kontrolle zu unterziehen, könnte so nicht fortgeführt werden.
- Der Terminus "beglaubigte Zweitschrift" legt nahe, daß die Erstschrift zu den (polizeilichen) Akten genommen werden soll, und zwar auch dann, wenn keine Beanstandungen vorliegen. Zum einen wäre der Verwaltungsaufwand für eine solche Aktenführung unverhältnismäßig hoch und würde den bekanntermaßen angespannten Personalhaushalt der Polizei unnötigerweise belasten. Zum anderen ist es datenschutzrechtlich bedenklich, daß die Personalien des Fahrzeugführers, des Unternehmers sowie die Daten des Fahrzeugs ohne Vorliegen eines Verstoßes gespeichert werden.
- Zur Vermeidung von Mehrfachkontrollen verwendet die Polizei in Deutschland und einigen anderen Staaten Kontrollbescheinigungen und dergleichen, die dem Fahrzeugführer ausgehändigt werden und 24 Stunden Gültigkeit haben, sofern keine offensichtlichen gravierenden Mängel bei einer weiteren Kontrolle festgestellt werden. Dieses Verfahren hat sich bestens bewährt.
- EU
In
14. Gemäß Artikel 5 ist ein Transport, bei dem ein Verstoß im Sinne des Anhangs II des Richtlinienvorschlags festgestellt wird, grundsätzlich bis zur Erfüllung der Vorschriften anzuhalten. Für eine solche Maßnahme entsprechen die im Anhang II genannten "Verstöße" in keiner Weise ausreichend dem Bestimmtheitsgebot. Unabhängig davon ist zum Beispiel nicht ersichtlich, warum ein Verstoß gegen das Zusammenladeverbot nicht in den Anhang II aufgenommen worden ist.
- EU
U
15. Die Bundesregierung wird darüber hinaus gebeten, bei den weiteren Beratungen über den Richtlinienvorschlag darauf hinzuwirken, daß Artikel 6 eine Fassung erhält, die mit Artikel 13 GG, der die Unverletzlichkeit der Wohnung garantiert, vereinbar ist.
- EU
VP
16. Die Richtlinie sollte die Kontrollmöglichkeit der Räume von Unternehmen nur auf Unternehmen mit Erwerbszweck beschränken.
- EU
AS
17. Bei der Kontrolle in den Betrieben stellt die Eigenkontrolle durch die Gefahrgutbeauftragten ein wesentliches Element dar. Eine effektive behördliche Aufsicht ist in Anbetracht der begrenzten personellen Kapazitäten nur möglich, wenn die Meldevorschriften des Richtlinienvorschlags auf wesentliche sicherheitsrelevante Fälle begrenzt

werden. Von daher ist insbesondere eine Überarbeitung des Artikels 7 Abs. 2 und des Artikels 8 Satz 2 erforderlich.

VP
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 19)

18. Die Richtlinie sollte keine Berichtspflicht der Mitgliedstaaten nach dem Muster des Anhangs III vorgeben. Gegen diese Berichtspflichten bestehen datenschutzrechtliche Bedenken; außerdem ist die Notwendigkeit zu bezweifeln.

EU
AS

19. Der vorgeschlagene Bericht aller Mitgliedstaaten an die Kommission über Verstöße und Sanktionen ist im Grundsatz sinnvoll, weil dadurch wertvolle Erkenntnisse über eine Häufung von bestimmten Verstößen gewonnen werden können. Die konkrete Ausgestaltung des Meldeformulars ist jedoch unnötig detailliert und führt zu einem übertriebenen Verwaltungsaufwand. Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich für eine Begrenzung der Meldepflichten auf die wesentlichen Angaben einzusetzen.

EU

20. Diese Stellungnahme ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen, da die Richtlinie im Schwerpunkt die Verwaltungsverfahren der Länder (Polizei, Gewerbeaufsicht) betrifft.